# SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "RINKENBERG - OST"

## FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (L 50) UND DER DORFSTRASSE (FLURSTÜCKE 63/6 UND 64/1 DER FLUR 2, GEMARKUNG SCHÖNKIRCHEN)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **17.08.2006**, FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36 RINKENBERG - OST" FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (L 50) UND DER DORFSTRASSE (FLURSTÜCKE 63/6 UND 64/1 DER FLUR 2, GEMARKUNG SCHÖNKIRCHEN), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

## TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 1.000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

| PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN |
|---|---|---|
| **1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)** | | |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 | § 9 ABS. 7 BauGB |
| | **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** | |
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO |
| | **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** | |
| GRZ 0.30 | GRUNDFLÄCHENZAHL , z.B. 0.30 | § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB |
| GH max. 9.00m | MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , z.B. max. 9.00m | § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §19 BauNVO |
| II | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS z.B. max. 2 VOLLGESCHOSSE | § 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO |
| | **BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE** | |
| E | NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG | § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO |
| D | NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG | § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO |
| ED | NUR EINZELHÄUSER ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG | § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO |
| | BAUGRENZE | § 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO |
| | HAUPTFIRSTRICHTUNG | § 9 ABS. 1Nr. 2 BauGB |
| | **GEBÄUDEGESTALTUNG** | |
| GD 35° - 45° (BEI EINEM VOLLGESCHOSS) | GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 35° - 45° BEI EINER BAUWEISE DES HAUPTGEBÄUDES MIT EINEM VOLLGESCHOSS | § 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO |
| GD 18° - 25° (BEI ZWEI VOLLGESCHOSSEN) | GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 18° - 25° BEI EINER BAUWEISE DES HAUPTGEBÄUDES MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN | § 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO |
| | **VERKEHRSFLÄCHEN** | |
| | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| RAD + GEHWEG | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE - SCHÖNBERGER LANDSTRASSE L 50 - | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| | VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN (PLANSTRASSE A1 / A2) | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| | VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| $V_1$ | VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (PLANSTRASSE B1 / B2 / C) | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| | VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG | § 9 ABS. 1Nr. 11 BauGB |
| $V_2$ | VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH - VERKEHRSMISCHFLÄCHE - (WOHNWEGE) | § 9 ABS. 1Nr. 11 BauGB |
| P | ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| F | FUSSWEG | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| | GRUNDSTÜCKSZUFAHRT / GRUNDSTÜCKSEINFAHRT | § 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB |
| | **GRÜNFLÄCHEN** | |
| | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE | § 9 ABS. 1Nr. 15 BauGB |
| | ZWECKBESTIMMUNG : | |
| NAT | NATURNAHE GRÜNFLÄCHE (MIT FUSSWEGNETZ) | § 9 ABS. 1Nr. 15 BauGB |
| | KINDERSPIELPLATZ | § 9 ABS. 1Nr. 15 BauGB |
| FW | FESTWIESE | § 9 ABS. 1Nr. 15 BauGB |
| | **FLÄCHEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** | |
| | SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN | § 9 ABS. 1Nr. 5 BauGB |
| | **FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** | |
| | FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN | § 9 ABS. 1Nr. 12 u. 14 BauGB |
| | ABWASSER - PUMPSTATION | § 9 ABS. 1Nr. 14 BauGB |
| M | MÜLLGEFÄSSE - SAMMELPLATZ | § 9 ABS. 1Nr. 14 BauGB |
| | **WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** | |
| | WASSERFLÄCHE ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES, OFFENE GRÄBEN ZUR REGELUNG DES REGENWASSERABFLUSSES | § 9 ABS. 1 Nr. 16 BauGB i. V. m. § 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB |
| RRB | REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN | § 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB |
| | **FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** | |
| | FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | § 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB |
| | FLÄCHE ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | § 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB |
| / | BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN | § 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB |
| | **SONSTIGE PLANZEICHEN** | |
| | ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG, DER BAUWEISE UND DER STELLUNG DER GEBÄUDE INNERHALB EINES BAUGEBIETES | § 1 ABS. 4 BauNVO |
| GFL - HORSENSPARKT | GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, DER ANLIEGER , DER RETTUNGSFAHRZEUGE SOWIE DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER | § 9 ABS. 1Nr. 21 BauGB |
| | MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN UND DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER | § 9 ABS. 1Nr. 21 BauGB |
| | UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ENTLANG DER L 50, WALL / WAND) | § 9 ABS.1 Nr. 24 BauBG |
| | FLÄCHE, DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN. NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN | § 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO |
| **2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)** | | |
| | KNICK MIT ÜBERHÄLTERN | § 15b LNatSchG |
| BIO | UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZES - BIOTOPFLÄCHEN - | § 9 ABS. 6 BauGB i.V. m. § 15a LNatSchG |
| | KLEINGEWÄSSER, ZU ERHALTEN | § 9 ABS. 6 BauGB i.V. m. § 15a LNatSchG |
| **3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER** | | |
| | FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN | |
| | FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND | |
| 11 / 12 | FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG | |
| * | BAUGEBIETSKENNZEICHNUNG (siehe Ziff. 6 Teil B - Text-) | |
| 131 | GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG | |
| | BÖSCHUNG, VORHANDEN | |
| | HÖHENBEZUGSPUNKT, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESST | |
| 22,0 | HÖHENLINIE , z.B. 22.0 | |
| | BEBAUUNG, VORHANDEN | |
| | SICHTDREIECK | |
| | FUSSWEGNETZ IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE | |
| | DARSTELLUNG DER 40dbA/ UND 45db(A) ISOPHONE (s. SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG) | |
| | DARSTELLUNG DER SCHALLSCHUTZMASSNAHME (SCHALLSCHUTZWALL / WAND) (s. SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG) | |
| | MINDESTABSTAND DER BEBAUUNG VON DER SCHALLQUELLE DORFSTR. K21 | |

## TEIL B: TEXT

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
**(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB I.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 u. § 4 BauNVO )**

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 4 ABS. 2 NR. 2 UND NR. 3 BauNVO NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE UND ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG. DIE NACH § 4 ABS. 2 NR. 2 BauNVO DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

**2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BauGB)**

EINZELHÄUSER SIND NUR AUF GRUNDSTÜCKEN VON MINDESTENS 460 M² GRÖSSE ZULÄSSIG; DOPPELHAUSHÄLFTEN SIND NUR AUF GRUNDSTÜCKEN VON MINDESTENS 250 M² ZULÄSSIG.

**3. GARAGEN, STELLPLÄTZE, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE NEBENANLAGEN**
**(§ 9 ABS.1 NR. 4 BauGB I.V.M. § 12 UND § 14 BauNVO)**

PRO WOHNUNG IST EINE MINDESTENS 30 M² GROSSE STELLPLATZFLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK HERZUSTELLEN; FÜR DIE ZULÄSSIGE ZWEITE WOHNUNG (S. ZIFF. 4) IST EINE WEITERE MINDESTENS 15 M² GROSSE STELLPLATZFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK HERZUSTELLEN.

**4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS.1 NR. 6 BauGB),**

ES SIND MAXIMAL ZWEI (2) WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS [E] ZULÄSSIG, WOBEI DIE ZWEITE WOHNUNG NUR IN DEN NICHTVOLLGESCHOSSEN ZULÄSSIG IST; PRO DOPPELHAUSHÄLFTE IST NUR EINE (1) WOHNUNG ZULÄSSIG.

**5. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)**

GEBÄUDEHÖHE:
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE HÖHE BAULICHER ANLAGEN WIRD GEMESSEN VON DEM AUF DEM GRUNDSTÜCK FESTGESETZTEN HÖHENBEZUGSPUNKT (99) MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER N.N. BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DACHAUFBAUTEN; AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.

**6. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB I.V.m. § 92 LBO)**

6.1 FASSADEN

6.1.1 MIT AUSNAHME DER MIT [*] GEKENNZEICHNETEN BEREICHE IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH ALS FASSADENMATERIAL NUR SICHTMAUERWERK UND PUTZ ZULÄSSIG, WOBEI MAXIMAL 30 % DER FASSADENFLÄCHE PRO GEBÄUDE AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG IST.

6.1.2 IN DEN MIT [*] GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN IST ALS FASSADENMATERIAL NUR SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ZULÄSSIG, WOBEI ANDERE MATERIALIEN UND FARBEN BIS ZU MAXIMAL 30 % DER GESAMTEN FASSADENFLÄCHE PRO GEBÄUDE ZULÄSSIG SIND.

6.2 DACHEINDECKUNGEN

DACHEINDECKUNGEN IN DEN MIT [*] GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN:
ALS DACHEINDECKUNGEN SIND NUR DACHZIEGEL UND DACHSTEINE IN DEN FARBEN ANTHRAZIT, ROT UND ROTBRAUN ZULÄSSIG.

6.3 DACHGAUBEN:

DACHGAUBEN IN DEN MIT [*] GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN :
DACHGAUBEN SIND NUR MIT EINER MAXIMALEN ÄUSSEREN LÄNGE VON MAXIMAL 50% DER TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 1.50 M BETRAGEN.

6.4 DAS ERSCHEINUNGSBILD (ÄUSSERE FASSADEN- UND GEBÄUDEGESTALTUNG, GEBÄUDEFORM UND MATERIAL) DER ZUSAMMENGEHÖRENDEN DOPPELHÄUSER IST EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

6.5 EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND BIS ZU EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1.20 m ZULÄSSIG.

6.6 DAS AUFSTELLEN VON OBERIRDISCHEN LAGERBEHÄLTERN FÜR GAS- ODER ÖL IST AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

**7. SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB)**

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN VON MEHR ALS 0.70 M HÖHE SIND UNZULÄSSIG.

**8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 ABS.1 NR. 24 BauGB) , DIE GRUNDSTÜCKE 1 SOWIE 32 BIS 38 BETREFFEND.**

STRASSENVERKEHRSLÄRM:
FÜR DIE DEM STÄNDIGEN AUFENTHALT VON MENSCHEN DIENENDEN GEBÄUDE (WOHNGEBÄUDE) BZW. GEBÄUDETEILE ZWISCHEN DER 45dB(A) ISOPHONE UND DER 49dB(A) ISOPHONE (GEKENNZEICHNET IM TEIL A -PLANZEICHNUNG-) SIND NACH § 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN DEN AUSSENBAUTEILEN DER GEBÄUDE OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ERFORDERLICH. FOLGENDES RESULTIERENDES SCHALLDÄMMMASS ($R'_{w,res}$) IST FÜR DIESE AUSSENBAUTEILE EINZUHALTEN:

**RESULTIERENDE SCHALLDÄMMMASS ($R'_{w,res}$) : 35 dB**

DIE ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR AUSSENBAUTEILE VON AUFENTHALTSRÄUMEN, MIT AUSNAHME VON KÜCHEN, BÄDERN, UND HAUSWIRTSCHAFTSRÄUMEN. SIE GELTEN EBENFALLS FÜR DECKEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN, DIE ZÜGLICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN SOWIE FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN. BEI DECKEN UNTER NICHT AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN UND BEI KRIECHBÖDEN SIND DIE ANFORDERUNGEN DURCH DACH UND DECKE GEMEINSAM ZU ERFÜLLEN. DES WEITEREN SIND HIER DIE WERTE FÜR DIE SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN UND DEREN ZUSATZEINRICHTUNGEN (LÜFTUNGSMÖGLICHKEITEN) EINZUHALTEN.

**9. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB)**

9.1 BÄUME ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A U. B BauGB):

9.1.1 BAUMPFLANZUNGEN IN DEN HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSEN:
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN NEUEN EINZELBÄUME IN DEN HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSEN SIND ZU PFLANZEN. ES SIND GROSSKRONIGE STANDORTGERECHTE HEIMISCHE LAUBBÄUME ZU VERWENDEN. PRO BAUM IST EINE OFFENE VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDESTENS 6 M² VORZUSEHEN. SOWEIT GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DIESES ERFORDERN, KANN DER STANDORT DES FESTGESETZTEN UND ANZUPFLANZENDEN BAUMES UM BIS ZU 5.00 M PARALLEL VERSCHOBEN WERDEN. DIE ZU PFLANZENDEN BAUMARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

9.1.2 BAUMPFLANZUNGEN IN UNTERGEORDNETEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN:
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN NEUEN EINZELBÄUME IN DEN UNTERGEORDNETEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN SIND ZU PFLANZEN. ES SIND MITTELKRONIGE STANDORTGERECHTE HEIMISCHE LAUBBÄUME ZU VERWENDEN. PRO BAUM IST EINE OFFENE VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDESTENS 6 M² VORZUSEHEN. SOWEIT GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN DIESES ERFORDERN, KANN DER STANDORT DES FESTGESETZTEN UND ANZUPFLANZENDEN BAUMES UM BIS ZU 5.00 M PARALLEL VERSCHOBEN WERDEN. DIE ZU PFLANZENDEN BAUMARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

9.2 FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BauGB):
DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE - AUCH AUF DEN SCHALLSCHUTZWÄLLEN -, SIND FLÄCHENDECKEND ZU BEGRÜNEN. ES SIND NUR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. AUSSERDEM SIND DIESE FLÄCHEN VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG UND VERSIEGELUNG SOWIE INTENSIVER GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. DIE ZULÄSSIGEN PFLANZENARTEN UND -QUALITÄTEN SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

9.3 SONSTIGE BEPFLANZUNGEN FÜR TEILE BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BauGB):
DIE IN DER PLANZEICHNUNG PARALLEL ZUR SCHÖNBERGER LANDSTRASSE (L 50) SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

9.4 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BauGB):
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND - MIT AUSNAHME VON KINDERSPIELPLÄTZEN - NATURNAH ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN. DIE FLÄCHEN SIND ALS WIESEN ZU ENTWICKELN UND EXTENSIV ZU UNTERHALTEN. FÜR WEGEFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND WASSERGEBUNDENE BELÄGE ODER SCHOTTERRASEN AUF ENTSPRECHENDEM UNTERBAU (WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIG).

9.5 GESTALTUNG VON REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN:
DAS REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN UND DIE OFFENEN ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN SIND NATURNAH AUSZUBILDEN UND ZU UNTERHALTEN. DAZU GEHÖRENDE UNTERIRDISCHE LEITUNGEN MIT WECHSELNDEN BÖSCHUNGSNEIGUNGEN UND WASSERTIEFEN, INITIALPFLANZUNG MIT ARTEN DER RÖHRRICHTZONE IM BEREICH DER UFERLINIE, DIE ANSAAT VON BÖSCHUNGEN UND RANDFLÄCHEN MIT STANDORTGERECHTEN GRÄSER-KRÄUTER-MISCHUNGEN SOWIE EINE EXTENSIVE PFLEGE DER RAIEN- BZW. WIESENFLÄCHEN. ERFORDERLICHE UNTERHALTUNGSWEGE SIND ALS WASSERGEBUNDENE BELÄGE ODER SCHOTTERRASEN AUF WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU AUSZUBILDEN.

9.6 GESTALTUNG VON GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND MIT FREIWACHSENDEN ODER GESCHNITTENEN HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN EINZUGRÜNEN.

9.7 DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG IST GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB DEM UMWELTVERTRÄGLICHSTEN STANDARD ENTSPRECHEND AUSZUFÜHREN MIT NATRIUMDAMPFLAMPEN MIT GELBER STRAHLUNG; FÜR DAS LEUCHTEN GEHÄUSE IST EIN SEITLICH UND NACH OBEN GESCHLOSSENER LEUCHTENKOPFEIR ZU VERWENDEN.

9.8 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB):
DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VOR FORTBESTANDSGEFÄHRDENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINER BREITE VON MINDESTENS 1.00 M VON JEGLICHER BEBAUUNG AUCH VON DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH FREIZUHALTEN.

**HINWEIS:**
ZUORDNUNGSFESTSETZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB):
DIE FÜR DIE EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN GEM. § 1A BauGB UND § 8A LNATSCHG WERDEN DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 ZUGEORDNET. ES HANDELT SICH UM FOLGENDE FLÄCHEN UND MASSNAHMEN:
EIN CA. 1,95 HA GROSSER TEIL DER FLÄCHE IN DER GEMARKUNG SCHÖNKIRCHEN FLUR 4, FLURSTÜCK 60, IST ALS EXTENSIV BEWEIDETES GRÜNLAND ZU ENTWICKELN. AM RAND DER FLÄCHE SIND DIE MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN DURCHZUFÜHREN.

## VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **12.07.2001**. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN AM **06.03.2004** ERFOLGT.
2.
A. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM **16.03.2004** DURCHGEFÜHRT.

B. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM **14.07.2004** DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM **11.06.2004** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM **28.03.2006** DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **15.05.2006** BIS **16.06.2006** WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM **08.05.2006** DURCH ABDRUCK IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 18. JUNI 2007
- BÜRGERMEISTER -
SIEGEL

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **08.09.2006** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KIEL, DEN 16.03.07
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **17.08.2006** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM **17.08.2006** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH GleichlAUTENDEN BESCHLUSS GEBILLIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 18. JUNI 2007
- BÜRGERMEISTER -
SIEGEL

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND ist BEKANNTZUMACHEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 18. JUNI 2007
- BÜRGERMEISTER -
SIEGEL

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT SIND AM 07.02.07 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB), SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MIT/IHM AM 08. FEB. 2007 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 07. FEB. 2007
- BÜRGERMEISTER -
SIEGEL

## STRASSENPROFILE M. 1 : 100

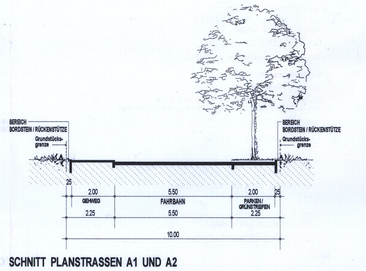


SCHNITT PLANSTRASSEN A1 UND A2

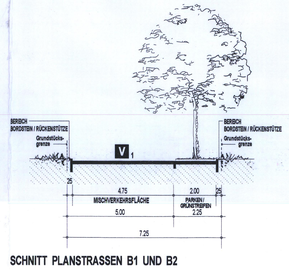
BEREICH BORDSTEIN / RÜCKENS